



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 12. NOVEMBER 2010

NR. 45

SEITEN 1961–2009



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1961 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

1962 Kirchenopfer

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

1963 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1964 Verfügung

Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

1964 Arbeitsmarktstatistik

1965 Medienmitteilung

1967 **Eigentumsübertragungen**

1974 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1980 Bauplanauflagen

1980 Auflage Revision Ortsplanung,
Altdorf

Verkehrsbeschränkungen

1981 Wassen

Submissionen

1982 Ausschreibung

1986 Bekanntmachung Zuschlag

Offene Stellen

1986 Justizdirektion Uri

1987 ch Stiftung

Gerichtlicher Teil

Obergericht

1988 Erteilung von Anwaltpatenten

Landgerichte

Landgericht Uri

1989 Aufforderung zur Abholung

Staatsanwaltschaft

1989 Strafbefehlspublikation

Rechtsauskunft

1990 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1991 Inkraftsetzung; Videoverordnung
- 1991 Volksinitiative «Für ein Jugendhaus für Uri»; Zustandekommen
- 1992 Reglement zum Gesetz über die Familienzulagen (FZR); Änderung
- 1993 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten bei Ergänzungsleistungen

Laboratorium der Urkantone

- 2001 Gebühren für die Kunden des Veterinäramtes der Urkantone
- 2005 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten des Kantonschemikers der Urkantone
- 2008 Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Veterinäramtes der Urkantone

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zum Dienstjubiläum

Xaver Kempf, Technischer Mitarbeiter, Betrieb Kantonsstrassen, ist am 1. Dezember 1985 in die Kantonsverwaltung eingetreten. Er erfüllt somit am 30. November 2010 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Xaver Kempf zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons.

Videoverordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Videoverordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt, nachdem die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist. Am 31. März 2010 hat der Landrat des Kantons Uri die Videoverordnung angenommen. Die Videoverordnung regelt den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie den Einsatz von Videogeräten ohne Ton, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen. Sie gilt für die Kantonspolizei und für die Gemeindebehörden, die mit Videogeräten öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume überwachen.

Altdorf, 26. Oktober 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Kirchenopfer

Eidgenössischer Betttag 2010

Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden

Katholische Pfarreien

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr.	1997.00
Andermatt	Fr.	266.50
Attinghausen	Fr.	439.00
Bauen	Fr.	25.00
Erstfeld	Fr.	994.05
Flüelen	Fr.	491.20
Isenthal	Fr.	265.80
Schattdorf	Fr.	605.00
Seedorf	Fr.	190.00
Silenen/Amsteg/Bristen	Fr.	595.45
Spiringen	Fr.	405.90
Unterschächen	Fr.	180.80
Seelsorgeraum Urner Oberland Wassen	Fr.	307.10

Evangelisch-Reformierte Pfarreien

Andermatt	Fr.	42.00
Erstfeld	Fr.	141.00

Übrige

Alters- und Pflegeheim Rosenberg	Fr.	100.00
Freie Christliche Gemeinde	Fr.	416.00

Total **Fr. 7461.80**

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Wohnortsnaher Versorgung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Seit bald acht Jahren arbeitet der Kanton Uri mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Schwyz (KJPD) zusammen. Dieser übernimmt im Auftrag des Kantons die ambulante psychiatrische Versorgung von Urner Kindern und Jugendlichen. Bisher wurden alle Abklärungen und Behandlungen in Goldau durchgeführt. Nun können einzelne Therapien aber auch in der neu eröffneten KJPD-Filiale in Altdorf durchgeführt werden. Die dadurch verkürzte Reisezeit bringt für die jungen Patientinnen und Patienten sowie für deren Eltern eine spürbare Verbesserung.

Seit Januar 2003 können ambulante psychiatrische Behandlungen, Abklärungen und Beratungen von Urner Kindern und Jugendlichen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Schwyz in Goldau durchgeführt werden. Diese interkantonale Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Seit einiger Zeit verstärkte sich jedoch das Bedürfnis, dass regelmässige Psychotherapien und psychiatrische Behandlungen auch im Kanton Uri angeboten werden sollten. Zwar stellt die Distanz nach Goldau für einzelne Abklärungen und Behandlungen kein Problem dar. Hingegen ist bei regelmässigen Konsultationen von jüngeren Kindern, die nicht selbstständig reisen können, die Distanz nach Goldau oftmals ein Hindernis.

Die Urner Gesundheitsdirektion hat daher mit der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz als Trägerschaft des KJPD Verhandlungen über eine Aussenstelle im Kanton Uri geführt. Die in der Folge abgeschlossene Vereinbarung bildet nun die Grundlage für den Betrieb und die Finanzierung der KJPD-Aussenstelle in Altdorf. Geeignete Räumlichkeiten wurden inzwischen in den Gebäuden des ehemaligen Kinderheims in Altdorf gefunden, so dass der KJPD den Betrieb der Urner Aussenstelle aufnehmen konnte. Unverändert bleibt, dass die erste Anmeldung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Krankheiten in Goldau stattfindet. Je nach Beurteilung durch die Fachleute des KJPD können dann die folgenden Behandlungen und Therapien in Altdorf durchgeführt werden.

Mit der Vereinbarung mit dem KJPD Schwyz sichert sich der Kanton Uri die notwendigen ambulanten Leistungen im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich. Er verpflichtet sich jedoch auch, die nicht durch die Krankenkassen gedeckten Kosten für Urner Patientinnen und Patienten zu übernehmen. Im Jahr 2009 mussten 128 Urner Kinder und Jugendliche die Leistungen des KJPD Schwyz in Anspruch nehmen. Dabei wurden 1 375 Konsultationen durchgeführt. Für den Kanton fielen Restkosten von 208 000 Franken an. In den letzten Jahren hat die Zahl der

erforderlichen Konsultationen für Urner Kinder und Jugendliche stark zugenommen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sehr schwierige beziehungsweise komplexe und dadurch auch aufwendige Fälle behandelt werden mussten.

Altdorf, 4. November 2010

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16c SVG (SR 741.01) gegen

Nikolov Iliya, geboren 27. April 1976, letzte bekannte Adresse BG-5800 Pleven, Hazam Hikmet 7, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. November 2010

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Oktober 2010; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Oktober 2010 zu. Ende Oktober 2010 waren 267 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 63 Personen. Die Zunahme ist vor allem auf die saisonale Beschäftigungsschwankung im Gastgewerbe zurückzuführen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.2 % auf 1.5 %. Sie liegt 2 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.5 % der Schweiz. Mit 267 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Oktober 2009: 245 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat Oktober 2010 meldeten sich insgesamt 86 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 55 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Oktober 2010 bei 444 Personen (September 2010: 414; Vorjahr: 448). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 94 Personen in einem Zwischenverdienst und 30 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Oktober 2010 waren von den 267 Arbeitslosen 129 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 48 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 139 Personen oder 52 % Schweizerbürger; 128 Personen bzw. 48 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht zu. Im Berichtsmonat waren 28 Personen (26 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 64 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

August 2010; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im August 2010 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 6 Betriebe mit 42 Personen und 2351 Ausfallstunden).

Altdorf, 12. November 2010

Amt für Arbeit und Migration

Medienmitteilung

Die Entwicklung des Urner Zentrums; Diskussion und Ideenentwicklung zur Zentrumsfunktion Altdorfs mit den Urner Botschafterinnen und Botschaftern

Gemeinde-, Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter diskutierten zusammen mit den Urner Botschafterinnen und Botschaftern die Bedeutung des Urner Zentrums. Die Tagung endete mit Erkenntnissen zum heutigen Zentrum und zur Entwicklung rund um den Bahnhof Altdorf.

Am Freitag, 29. Oktober 2010, trafen sich 60 Personen aus Wirtschaft und Verwaltung zu einem Gedankenaustausch über die Funktion und die Zukunft des Urner Zentrums. Die Botschafterinnen, die Botschafter und Vertreter aus Wirtschaft und Politik liessen sich zuerst darüber informieren, was andere unter einem Zentrum verstehen, respektive welche wichtigen Aspekte ein Zentrum zu erfüllen hat. Der Zürcher Stadtrat Martin Vollenwyder stellte sogleich die Frage nach dem richtigen Standort des Zentrums. Er plädierte auf eine gemeindegrenzenübergreifende Betrachtungsweise und schloss auch die dazwischen liegenden Räume in seine Überlegungen ein. Der zweite Referent erläuterte die Planungs- und Bauphase des Bahnhofs Visp. Niklaus Furger, Gemeindevizepräsident Visp, konnte mit Stolz auf die positive Entwicklung seines Dorfes seit der Eröffnung des Lötschbergbasistunnels und des Bahnhofs Visp hinweisen. Nach den beiden Referaten wurden in vier Arbeitsgruppen die Entwicklungen des Zentrums Uri diskutiert.

Die Präsentation der Resultate und die abschliessende Diskussion liessen den Schluss zu, dass sich der Talboden des Kantons Uri künftig urbaner entwickeln und sich gegen Norden noch mehr öffnen wird. Grundlage dieser Entwicklung hat aber eine zukunftsgerichtete Planung zu sein, welche die Nachbargemeinden in die Planung mit einschliesst. Eine Entwicklung des Zentrums wird eine gute Verkehrsplanung bedingen. Eine Konkurrenzierung einzelner Teilgebiete ist zu verhindern und neu zu entwickelnde Gebiete sollen nicht besser gestellt werden als die bisherigen Gebiete. Für die Entwicklung am Bahnhof Altdorf wäre der NEAT-Anschluss vorteilhaft. Effekte wie im Ausmass in Visp seien nicht zu erwarten. Weiter wurde festgestellt, dass die Entwicklungen am Bahnhof Altdorf für das bestehende Gewerbe offenzuhalten seien.

Der Volkswirtschaftsdirektor Isidor Baumann bekräftigte die voranschreitende Planung rund um den Bahnhof Altdorf und Barbara Bär, Gemeindepräsidentin Altdorf, freute sich über die aktive Mitarbeit für eine positive Entwicklung des Urner Zentrums.

Altdorf, 5. November 2010

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 904.1201, 353 m², Plan Nr. 35, Hofstatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben der Ernst-Baumann Lydia

Erwerberin:

Implenia Construction SA, rue du XXXI-Decembre 40-42, 1207 Genève

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. November 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: S5594.1201, Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (grün), ³⁰²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 161.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5599.1201, Autoeinstellplatz Nr. 3, ¹/₆ Miteigentum an Nr. S5593.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5600.1201, Autoeinstellplatz Nr. 4, ¹/₆ Miteigentum an Nr. S5593.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Sommer-Vassalli Nanette, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf; Zraggen-Gisler Bernhard, Gotthardstrasse 77, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Zraggen-Gisler Antonia, Gotthardstrasse 77, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 2003, 3. November 2003, 21. November 2008

Grundstück Nr.: S5595.1201, Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (blau), ³⁰²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 161.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5601.1201, Autoeinstellplatz Nr. 5, ¹/₆ Miteigentum an Nr. S5593.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5602.1201, Autoeinstellplatz Nr. 6, ¹/₆ Miteigentum an Nr. S5593.1201, ⁶⁷/₁₀₀ Miteigentumsanteile

Veräussererinnen:

Sommer-Vassalli Nanette, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf; Zraggen-Gisler Antonia, Gotthardstrasse 77, 6474 Amsteg

Erwerber:

Zraggen-Gisler Bernhard, Gotthardstrasse 77, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

10. März 2003, 3. November 2003, 21. November 2008

Grundstück Nr.: S5596.1201, Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum (rot), $\frac{312}{1000}$ Miteigentum an Nr. 161.1201, $\frac{66}{100}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5597.1201, Autoeinstellplatz Nr. 1, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Nr. S5593.1201, $\frac{66}{100}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M5598.1201, Autoeinstellplatz Nr. 2, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Nr. S5593.1201, $\frac{66}{100}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Zraggen-Gisler Bernhard und Antonia, Gotthardstrasse 77, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Sommer-Vassalli Nanette, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. November 2008

Andermatt

Grundstück Nr.: 586.1202, 434 m², Plan Nr. 3.1, Flachs, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Epp-Bissig Martin, Rainen, 6476 Intschi

Erwerber:

Fardel-Levy Serge und Fabiana, Trögligasse 15, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Februar 1977

Andermatt

Grundstück Nr.: S1255.1202, Objekt I, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit PW-Garage und Kellerraum D, $\frac{72}{1000}$ Miteigentum an Nr. 72.1202

Veräusserer:

Weisser Ingo, Kurländer Allee 24, D-14055 Berlin

Erwerberin:

Koch Christa, Kurländer Allee 24, D-14055 Berlin

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Dezember 1980

Andermatt

Grundstück Nr.: S2626.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 124 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{268}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2726.1202, Autoparkplatz Nr. 45, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserer:

Fretz Marco Leopold, Ermatingerstrasse 11, 8268 Mannenbach-Salenstein

Erwerber:

Boshuizen Harold Guido, Schout van Groenenwegenstrasse 61a, NL-3043 EE Rotterdam; Wijgers Anja Regina, Schout van Groenenwegenstrasse 63a, NL-3043 EE Rotterdam

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Mai 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: M2725.1202, Autoparkplatz Nr. 44, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, Gotthardstrasse 101, 6490 Andermatt

Erwerber:

Boshuizen Harold Guido, Schout van Groenenwegenstrasse 61a, NL-3043 EE Rotterdam; Wijgers Anja Regina, Schout van Groenenwegenstrasse 63a, NL-3043 EE Rotterdam

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Juni 2009

Attinghausen

Grundstück Nr.: 21.1203, 910 m², Plan Nr. 2, Bodenwald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Furrer-Arnold Josef, Bodenwaldstrasse, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Furrer Claudia, Bodenwaldstrasse, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Oktober 1964

Attinghausen

Grundstück Nr.: 794.1203, 650 m², Plan Nr. 4, Matten, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Arnold-Herger Martin und Marie-Theres, Kirchweg 1, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Ziegler-Küttel Eduard und Christine, Reussstrasse 51, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. April 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: 186.1205, 796 m², Plan Nr. 53, Löwenmatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Nederkoorn-Stadler Wilhelm, Schächenwaldstrasse 97, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nederkoorn Arnold Ethel, Wiligermätteli 3, 6463 Bürglen; Ludwig-Nederkoorn Gertrud, Bahnhofstrasse 12, 6460 Altdorf; Walker-Nederkoorn Senta, Schweizerische Botschaft, Jakarta

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. September 1971, 14. Juli 2010

Göschenen

Grundstück Nr.: 399.1208, 354 m², Plan Nr. 1, Bonacher, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Regli-Rezende Anton, Bonacher 3B, 6487 Göschenen

Erwerberin:

Regli-Rezende Debora, Bonacher 3B, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. November 1996

Gurtellen

Parzelle von 73 m², ab Grundstück Nr.: 557.1209, Plan Nr. 31, Heissigegg, Gartenanlagen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 556.1209, Plan Nr. 31, Heissigegg, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Arnold-Curiger Walter und Maria Theresia, Betschartmatte 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baumann Johann-Peter, Graggerhofstatt, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Juni 2009

Parzelle von 52 m², ab Grundstück Nr.: 556.1209, Plan Nr. 31, Heissigegg, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 557.1209, Plan Nr. 31, Heissigegg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Baumann Johann-Peter, Graggerhofstatt, 6476 Intschi

Erwerber:

Arnold-Curiger Walter und Maria Theresia, Betschartmatte 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. November 1997, 30. Oktober 2003

Schattdorf

Parzelle von 179 m², ab Grundstück Nr.: 1110.1213, Plan Nr. 20, Ried, Bahn, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1140.1213, Plan Nr. 20, Ried, Bahn, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerber:

Arnold Armin, Zwysigmattstrasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Juni 2001

Parzelle von 89 m², ab Grundstück Nr.: 1140.1213, Plan Nr. 20, Ried, Bahn, übrige befestigte Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 61.1213, Plan Nr. 1, Plan Nr. 20, Plan Nr. 8, Kastelen, Ried, Schächenwald, Trottoir, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Bach, Kanal, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Bahn, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Arnold Armin, Zwysigmattstrasse 7, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. April 1979

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1819.1213, Sonderrecht an 5½-Zimmer-Attikawohnung (Ost) im Dachgeschoss, ⁶¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1419.1213

Veräusserer:

Arnold-Walker Othmar und Daniela, Flüelerstrasse 28, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gamma-Arnold Melanie, Umfahrungsstrasse 2, 6467 Schattdorf; Gamma-Arnold Hubert, Oberwiler Kirchweg 20, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. September 2002

Seedorf

Grundstück Nr.: 134.1214, 961 m², Plan Nr. 2, Reussmatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Wipfli Georg Anton

Erwerber:

Ziegler Jörg und Ehrler Ziegler Katherine, Wissigstrasse 14, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Februar 1990, 21. Oktober 2010

Seedorf

Grundstück Nr.: 401.1214, 820 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräussererin:

Unold-Müller Alice, Hauptstrasse 153, 8762 Schwanden GL

Erwerber:

Müller-Rhyner Ernst, Postmatte 8, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

31. Dezember 1987

Seedorf

Grundstück Nr.: 669.1214, 366 m², Plan Nr. 1, Wydenmatt, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Blum Herbert, Wydenmatt 11b, 6462 Seedorf

Erwerber:

Wyrsh Armin, Ringstrasse 8, 6410 Goldau

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Dezember 1994, 14. Oktober 2010

Spiringen

Parzelle von 50 m², ab L274.1218, Plan Nr. 15, Hofstättli, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 998.1218, Plan Nr. 15, Hofstättli, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Drahtseilgenossenschaft Witterschwanden-Wattigwyler, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Drahtseilgenossenschaft Witterschwanden-Kesselberg, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Dezember 1976

Spiringen

Grundstück Nr.: 274.1218, 88 m², Plan Nr. 15, Hofstättli, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 276.1218, 71 m², Plan Nr. 15, Hofstättli, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Drahtseilgenossenschaft Witterschwanden-Wattigwyler, 6464 Spiringen

Erwerber:

Schuler-Brand Paul, Im Gründli 4, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. August 1963, 17. Dezember 1976

Spiringen

Grundstück Nr.: 276.1218, 71 m², Plan Nr. 15, Hofstättli, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Arnold Martin, Gadenstättli 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Schuler-Brand Paul, Im Gründli 4, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Juli 2001

Wassen

Grundstück Nr.: 666.1220, 429 m², Plan Nr. 31, Eisten, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Andermatt-Pinnau Werner

Erwerber:

Andermatt-Imhof Reto und Margrit, Dorfstrasse 2, 6319 Allenwinden

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. März 2010

Wassen

Grundstück Nr.: 870.1220, 16314 m², Plan Nr. 6, Bruggeck, Vorder Neiselen, Bach, Kanal, übrige vegetationslose Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Reinhard Urs

Erwerberin:

Walker Verena, Kernserstrasse 23, 6060 Sarnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Januar 2010

Altdorf, 12. November 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 215 vom 4. November 2010, Seite 14

29. Oktober 2010

MODA INTIMA – Andréia Alves Gisler,

in Schattdorf, CH-120.1.003.039-7, Schulhausstrasse 26, 6467 Schattdorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Import und Verkauf von Modeartikeln. Eingetragene Personen: Alves Gisler, Andréia, brasilianische Staatsangehörige, in Schattdorf, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

29. Oktober 2010

Drahtseilgenossenschaft Witterschwanden-Wattigwiler,

in Spiringen, CH-120.5.001.314-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 9 vom 15.1.1996, S. 264). Firma neu: *Drahtseilgenossenschaft Witterschwanden-Wattigwiler in Li-*

quidation. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.10.2010 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Wendelin, von Spiringen, in Spiringen, Vizepräsident und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Alois, von Spiringen, in Spiringen, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brand, Hans, von Spiringen, in Spiringen, Präsident und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

29. Oktober 2010

Seilbahngenossenschaft Golzern,

in Silenen, CH-120.5.001.343-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 90 vom 12.5.2009, S. 20, Publ. 5015642). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jauch, Walter, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Epp, Walter, von Silenen, in Bristen (Silenen), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Peter, von Erstfeld, in Erstfeld, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Loretz, Margrith, von Schattdorf und Silenen, in Erstfeld, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Sekretärin (Nichtmitglied) mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Epp-Jauch, Walter, von Silenen, in Bristen (Silenen), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Christen Treuhand (CH-120.1.000.587-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

29. Oktober 2010

XAWEX AG (XAWEX SA) (XAWEX Ltd),

bisher in Maur, CH-020.3.026.397-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 27.7.2006, S. 23, Publ. 3485104). Gründungsstatuten: 11.12.2002, Statutenänderung: 28.10.2010. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o lic. iur. Barbara Merz Wipfli, Am Rathausplatz, 6460 Altdorf UR. Zweck: Betrieb von und Beteiligung an Unternehmen, die auf dem Gebiet der Zahnmedizin und/oder Zahnrekonstruktion und/oder Zahnimplantologie tätig sind sowie Entwicklung, Fabrikation und Handel von keramischen, metallischen, edelmetallischen Materialien und Legierungen auf den genannten Gebieten der Zahnmedizin sowie Entwicklung, Fabrikation und Handel von Maschinen und Geräten mit entsprechender Software und Verfahren sowie Entwicklung, Fabrikation und Handel von zahntechnischen Halb- und Fertigprodukten; kann sich auch an Unternehmen der Biologie, Chemie, Physik, Informatik und verwandter Gebiete beteiligen; ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen. Aktienkapital: Fr. 300 000.–. Liberierung: Fr. 300 000.–. Aktien: 300 vinkulierte Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen:

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28.10.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rauch, Reto, von Scuol, in Fällanden, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hansueli Schmidt, in Volketswil, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Merz Wipfli, Barbara, von Zeiningen und Erstfeld, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (wie bisher).

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 217 vom 8. November 2010,
Seite 17**

2. November 2010

Gotthard-Pilze GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.000.082-1, Ripshausen 1A, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.10.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Produktion und den Handel von Pilzen und Pilzsubstraten sowie das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der Pilzproduktion. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmungen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene, belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zweckes förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich per Brief. Gemäss Erklärung des Gründers vom 29. Oktober 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Lussi, Alex, von Stans, in Buochs, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 218 vom 9. November 2010,
Seite 16/17**

3. November 2010

servish GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.083-6, Q 4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.10.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Vermittlungs-

dienstleistungen im Bereich des internationalen elektronischen Handels (e-commerce). Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: Fr. 50 000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 28.10.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Sicher, Philipp, von Gurtnellen, in Zürich, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Tresch, Thomas, von Göschenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

3. November 2010

donrisotto Technik GmbH in Liquidation,

in Bürglen UR, CH-120.4.002.310-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 29.10.2010, S. 15, Publ. 5872828). Statutenänderung: 29.10.2010. Firma neu: *Sud S.M. Immobilien GmbH*. Sitz neu: Erstfeld. Domizil neu: Schlossbergstrasse 6, 6472 Erstfeld. Zweck neu: Erwerb, Verkauf, Um- und Ausbau von Immobilien, sowie Verwaltung von Liegenschaften und Grundstücken. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Nachdem der gesetzliche Zustand in Bezug auf das Domizil wiederhergestellt ist, wird die Auflösung der Gesellschaft widerrufen (Art. 153 Bs. 5 HRegV) [gestrichen: Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Claudia, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stamm-

anteil von Fr. 1 000.–; Müller, Daniel, von Unterschächen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dos Santos Lopes Silva, Maria Ines, portugiesische Staatsangehörige, in Erstfeld, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Lopes Martins, Sergio Felipe, portugiesischer Staatsangehöriger, in Erstfeld, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 190 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

3. November 2010

Gwüestgenossenschaft,

in Göschenen, CH-120.5.001.384-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 78 vom 23.4.2010, S. 16, Publ. 5599656). Statutenänderung: 22.10.2010. Domizil neu: c/o Beatrice Mattli, Gwüest 1, 6487 Göschenen. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 22.10.2010 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mattli-Vogel, Konrad, von Göschenen, in Göschenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mattli, Max, von Göschenen, in Göschenen, Vizepräsident und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mattli-Zgraggen, Josefa, von Göschenen, in Göschenen, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gerig-Inderkum, Alois, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Mattli-Tresch, Karl, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Beatrice, von Göschenen, in Göschenen, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mattli-Stöckli, Elisabeth, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mattli-Gisler, Annelise, von Göschenen, in Göschenen, Mitglied und Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. November 2010

Landwirtschaftliche Genossenschaft Hospental,

in Hospental, CH-120.5.001.337-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.6.1991, S. 2543). Firma neu: *Landwirtschaftliche Genossenschaft Hospental in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.10.2010 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Christen, Remo, von Hospental, in Hospental, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Monn, Daniel, von Tujetsch, in Hospental, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Frank, Werner, von Ennetbürgen, in Hospental, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Furrer, Melchior, von Hospental, in Hospental, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cattaneo, Franco, von Hospental, in Hospental, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

3. November 2010

Paul Zurfluh Immobilien AG,

in Schattdorf, CH-120.3.001.554-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 13.6.2008, S. 15, Publ. 4521456). Domizil neu: Rissliweg 24, 6467 Schattdorf.

3. November 2010

Royal VIP Management GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.002.381-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 3 vom 6.1.2010, S. 18, Publ. 5427842). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kieliger, Gustav, von Silenen, in Erstfeld, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Fischer, Roland, von Stetten AG, in Erstfeld, mit Einzelprokura; Otto, Richard, von Stansstad, in Kehrsiten (Stansstad), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Konrad genannt Koni, von Buochs, in Buochs, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; Krummenacher, Christoph, von Escholzmatt, in Sarnen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. November 2010

Stiftung Kolpinghaus Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.7.002.290-1, Stiftung (SHAB Nr. 109 vom 8.6.2007, S. 17, Publ. 3967734). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Walter, von Sisikon, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Alex, von Sisikon, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. November 2010

Wohnbaugenossenschaft «Breiti»,

in Göschenen, CH-120.5.001.313-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.4.2010, S. 19, Publ. 5603966). Statutenänderung: 25.10.2010. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 25.10.2010 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frigerio, Aldo, von Altdorf UR, in Seedorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: in Göschenen].

Altdorf, 12. November 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Amt für Hochbau Baudirektion Uri, Klausenstrasse 4, Altdorf
Bauvorhaben: Velounterstand
Bauplatz: Spitalstrasse 1, Parzelle 698
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Calcagni-Dubacher Carlo und Astrid, Zumbrunnenweg 2a, Altdorf
Bauvorhaben: Solaranlage
Bauplatz: Zumbrunnenweg 2, Parzelle 1818
- Bauherrschaft: Waldis-Schuler Philipp und Anita, In der Mühlematte 13, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Doppelseinfamilienhaus
Bauplatz: Hellgasse 37, Parzelle 366
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 12. November 2010

Auflage Revision Ortsplanung; Altdorf

Gestützt auf die Bestimmungen der Artikel 28 und 30 des kantonalen Baugesetzes liegen folgende Unterlagen der Revision Ortsplanung der Gemeinde Altdorf während 30 Tagen bei der Bauabteilung der Gemeinde Altdorf, Gemeindehausplatz 4 (Fremdenspital) öffentlich auf:

- Zonenplan Siedlung Talboden
- Zonenplan Siedlung Eggberge
- Kernzonenplan
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenordnung (Ergänzungen)

Gegen diese Unterlagen der Revision der Ortsplanung kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis 13. Dezember 2010, beim Gemeinderat Altdorf eine schriftlich begründete Einsprache erheben.

Altdorf, 12. November 2010

Gemeinderat Altdorf

Verkehrsbeschränkungen

Wassen

In seiner Sitzung vom 2. November 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Sustenstrasse, Bereich Färnigen bis Schwahaltenrain

Wendeplatz für motorisierten Individualverkehr Bereich Furen

Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten» mit Zusatztafel «ganzer Platz» (Koord. 682 865/176 673) mit Zusatztafel «Gilt ab 1. November bis 30. April»

Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten» mit Zusatztafel «beidseits der Strasse» und «Anfangstafel resp. Endtafel», Signal Nr. 5.05/5.06 (Koord. 682 852/176 662), mit Zusatztafel «Gilt ab 1. November bis 30. April»

Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten» mit Zusatztafel «beidseits der Strasse» und «Anfangstafel resp. Endtafel», Signal Nr. 5.05/5.06 (Koord. 682 880/176 655), mit Zusatztafel «Gilt ab 1. November bis 30. April»

Furen:

Koord. 682 605/176 733

Signal Nr. 2.01 «Allgemeines Fahrverbot» mit Zusatztafel «ab Wintersperre bis Passöffnung» (Strassenöffnung bis Gorezmettlen, Barriere).

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 12. November 2010

Im Auftrag des Regierungsrats

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Submissionen

Ausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kanton Schwyz, Kantonspolizei Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Kanton Schwyz, Kantonspolizei Schwyz, zu
Hdn. von Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, Schweiz, Tele-
fon: 041 819 28 18, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Kantonspolizei Schwyz Vermerk: «Uniform ZPK, bitte nicht öffnen», zu Hdn.
von Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, Schweiz, Telefon 041
819 28 18, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
26. November 2010, Bemerkungen: Fragen nur schriftlich direkt an Hans
Purtschert per E-Mail oder Brief
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 9. Februar 2011, Uhrzeit: 09:00
- 1.5 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.6 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.7 Auftragsart
Lieferauftrag
- 1.8 Gemäss WTO/GATT-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Ja
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages
Kauf
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Lieferung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen sowie Logistikdienst-
leistungen zugunsten des Zentralschweizer Polizeikonkordats
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 35811200 – Polizeiuniformen, 63120000 – Lagerung und Lagerhaltung

2.5 Detaillierter Produktebeschrieb

Lieferung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen und Logistikdienstleistungen für das Zentralschweizer Polizeikonkordat (Korps Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug). Die logistischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Uniform- und Ausrüstungsgegenständen sollen zentral durch einen externen Logistikdienstleister wahrgenommen werden. Der Kanton Schwyz, stellvertretend für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, führt die Ausschreibung in zwei Losen durch.

Los 1: Lieferung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen für alle Korps im ZPK.

Los 2: Logistikdienstleistungen für die Korps Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. Ein Anbieter kann sein Angebot für ein oder beide Lose einreichen.

2.6 Ort der Lieferung

gemäss Ausschreibungsunterlagen

2.7 Aufteilung in Lose?

Ja, Angebote sind möglich für: alle Lose

Los-Nr. 1: Gemeinschaftsvokabular CPV: 35811200 - Polizeiuniformen

Kurze Beschreibung: Lieferung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen für alle Korps im ZPK (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug).
Bemerkungen: Erste Auslieferung an den externen Logistikdienstleister im November 2011

Los-Nr. 2: Gemeinschaftsvokabular CPV: 63120000 – Lagerung und Lagerhaltung

Kurze Beschreibung: Logistikdienstleistungen für die Korps Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
Bemerkungen: Logistikdienstleistungen inkl. Webshop bereit ab 1. September 2011

2.8 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Ja, Bemerkungen: Der Anbieter kann für ein (1) Los und/oder für beide (2) Lose gemeinsam offerieren

3. Bedingungen

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

- 3.9 Zuschlagskriterien
aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: keine
- 3.11 Sprachen für Angebote
Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes
bis: 30. Dezember 2011
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
zu beziehen von folgender Adresse: Kantonspolizei Schwyz, zu Hdn. von Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, Schweiz, Telefon: 041 819 28 18, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch. Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 8. November 2010 Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen
Es werden keine Verhandlungen geführt.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVöB vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130). Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau, gewährleisten. Stellvertretend für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug führt der Kanton Schwyz das Verfahren gemäss § 8, Abs. 3 IVöB (SRSZ 430.120.1) gemäss Leitfaden für Interkantonale Submissionen vom 7. Juli 2006 durch.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 15 IVöB).

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service d'achat/Entité adjudicatrice: Canton de Schwyz, Sicherheitsdepartement
Service organisateur/Entité organisatrice: Canton de Schwyz, Police cantonale de Schwyz, à l'attention de Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, Suisse, Téléphone: 041 819 28 18, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
à l'adresse suivante: Nom: Police cantonale de Schwyz, à l'attention de Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, Suisse, Téléphone: 041 819 28 18, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché
Livraison d'uniformes et d'effets d'équipement pour tous les corps du ZPK. Services logistiques pour les corps des cantons Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden et Zug.
- 2.2 Description détaillée des produits
Livraison d'uniformes et d'effets d'équipement pour tous les corps du ZPK. Services logistiques pour les corps des cantons Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden et Zug. Remplaçant les cantons Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden et Zug, le canton de Schwyz mettra en oeuvre la procédure. L'appel d'offres pour les uniformes et les effets d'équipement communs et pour les dépenses logistiques pour le concordat (ZPK) se compose de deux lots. Les offres peuvent être faites pour un ou pour les deux lots.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV 35811200 – Uniformes de police, 63120000 – Services de stockage et d'entreposage
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 9. février 2011, Heure: 09:00

Schwyz 12. November 2010

Kantonspolizei Schwyz

Bekanntmachung Zuschlag

Hochwasserschutz Urner Talboden Los HW-D, Bereich Wysshus, Baumeisterarbeiten

1. Vergabebehörde: Regierungsrat Kanton Uri
2. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung und GATT/WTO-Übereinkommen
3. Auftragsgegenstand, Baumeisterarbeiten für:
 - Schutzdämme und mobile Verschlüsse
 - Notenlastungskanal nördlich Schächenbach
 - Verlängerung und Umlegung Stille Reuss
 - Brücke über Stille Reuss
 - Verlegung Attinghauserstrasse und Industriestrasse
4. Datum des Zuschlages: Regierungsrat, 31. August 2010
5. Berücksichtigte Anbieterin: Gebr. Brun AG Uri, Schattdorf
6. Preis des berücksichtigten Angebotes: Fr. 7 516 009.75

Altdorf, 12. November 2010

Baudirektion Uri Markus Züst,
Landammann

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Infolge Kündigung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir beim Amt für Raumentwicklung per 1. Januar 2011 oder nach Vereinbarung eine/n

kaufmännische/n Mitarbeiter/in (100%; Teilzeitarbeitsverhältnisse sind möglich)

Aufgabenbereich: allgemeine Sekretariatsarbeiten; Korrespondenz und Protokollführung; Telefondienst; Organisation von Kursen und Veranstaltungen; Geschäftskontrolle; Rechnungswesen; Betreuung des Archivs und der Bibliothek; Bewirtschaftung der Homepage.

Wir erwarten: abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung mit praktischer Berufserfahrung; gute EDV-Kenntnisse; selbstständiges Arbeiten; gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift; Belastbarkeit; Verschwiegenheit und Loyalität.

Wir bieten: eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Direktionssekretär Dr. Emanuel Strub, Telefon 041 875 22 54, oder Georges Eich, Vorsteher Amt für Raumentwicklung, Telefon 041 875 24 19, gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 26. November 2010 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. November 2010

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

ch Stiftung

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind der Föderalismus, die Pflege der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften und die interkantonale Zusammenarbeit. Im Rahmen des Kompetenzzentrums für Mobilität und Austausch ist die ch Stiftung im Auftrag von Bund und Kantonen für die Umsetzung von Fördermassnahmen für den Austausch im Bildungswesen zuständig. Durch die neue Sprachenverordnung des Bundes wird die bereits bestehende binnensstaatliche Austausch-tätigkeit der ch Stiftung gestärkt und erweitert. Aus diesem Grund suchen wir ab 1. Januar 2011 oder nach Vereinbarung im Bereich ch Austausch eine/n

Programmleiter/in Berufsbildung (100 %)

In dieser Funktion leiten Sie die bereits bestehenden Austauschprojekte und sind zuständig für die Entwicklung von neuen Projekten im Bereich der Berufsbildung. Ihre Kenntnisse der Strukturen, der Akteure und der aktuellen Entwicklungen sowie die notwendige praktische Erfahrung im Bereich der Berufsbildung, sind für diese Funktion von zentraler Bedeutung.

Leiter/in Grundlagen Austausch (80 – 100 %)

In dieser Funktion führen Sie die Grunddienstleistungen des Bereichs ch Austausch. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und Unterhalt eines Austauschnetzwerks, die Kommunikation, die Erarbeitung von didaktischen Hilfsmitteln sowie die statistische Aufbereitung der Austauschaktivitäten. Ihre Erfahrung im

Bereich der Schulung befähigt Sie, Aus- und Weiterbildungskonzepte für unsere Zielgruppen zu entwickeln und umzusetzen.

Ihr Profil: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Master); Mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung; Sehr gute Kenntnisse der schweizerischen Bildungs- resp. Berufsbildungslandschaft; Erfahrung in Projektleitungsfunktion mit überregionaler Dimension; Kommunikation mündlich und schriftlich in zwei Landessprachen, vorzugsweise D/F; Interesse an institutioneller Zusammenarbeit und Vernetzung; Initiativ, kreativ und belastbar

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe in einem dynamischen Umfeld mit Arbeitsort in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Solothurn. Gerne erwarten wir Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 25. November 2010 zuhänden des Personaldienstes der ch Stiftung, Dornachersstrasse 28A, Postfach 246, CH-4501 Solothurn, personal@chstiftung.ch.

Solothurn, 12. November 2010

ch Stiftung
für eidgenössische Zusammenarbeit

Obergericht

Erteilung von Anwaltspatenten

Das Obergericht des Kantons Uri hat mit Entscheid vom 4. November 2010 gestützt auf Artikel 3 der Anwaltsverordnung vom 13. Juni 2001 MLaw Silvana Frei, von Emmen LU, und MLaw Petra Meier Marbacher, von Nottwil LU, das urtherische Anwaltspatent erteilt.

Altdorf, 12. November 2010

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die richterlichen
Behörden und die Rechtsanwälte
Gerichtsschreiber: Gianpietro Cantoni

Landgerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Abholung

Abdelkader Draidj, geboren 7. Januar 1978, algerischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen ab Publikation, die Vorladung zur Hauptverhandlung und Parteibefragung im hängigen Verfahren LGZ 10 27 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen. Wird die Vorladung nicht innert gesetzlicher Frist abgeholt, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 12. November 2010 (LGZ 10 27)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 30. August 2010 in der Strafsache gegen DEWUS Bernardus, geboren 26. April 1983, in 's-Gravenhage, von Niederlande, Représentant de commerce, früher whft. in DE-46446 Emmerich am Rhein, Lindenallée 34, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DEWUS Bernardus wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. DEWUS Bernardus wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer zum Urteil des Untersuchungsrichteramtes Uznach vom 26. Mai 2010 mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 150.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 3 Jahren.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 12. November 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 18. November 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Inkraftsetzung

Videoverordnung

Am 31. März 2010 hat der Landrat die Videoverordnung (RB 3.8115) beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt vom 16. April 2010 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat am 26. Oktober 2010 beschlossen, diese Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 12. November 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Volksinitiative «Für ein Jugendhaus für Uri» Zustandekommen

In seiner Sitzung vom 2. November 2010 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Für ein Jugendhaus für Uri» mit 625 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen ist.

Altdorf, 12. November 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT
zum Gesetz über die Familienzulagen (FZR)
(Änderung vom 26. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. Dezember 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (FZR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Finanzierung

¹ Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Uri für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende beträgt 1,7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 20.2513

REGLEMENT über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen

(vom 26. Oktober 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 24. September 2007
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezeichnet die Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten nach Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)² näher und enthält Bestimmungen zu deren Vergütung.

1. Abschnitt: **Krankheits- und Behinderungskosten**

Artikel 2 Kostenbeteiligung nach KVG

¹Die Beteiligung der Versicherten nach Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)³ an Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt, wird vergütet.

²Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Spital wird von der Kostenbeteiligung nach Absatz 1 ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt abgezogen.

³Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁴ gewählt, so wird eine Kostenbeteiligung von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.

Artikel 3 Zahnbehandlung

¹Die Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen werden vergütet.

²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Tarif der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und dem UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten.

¹ RB 20.2425

² SR 831.30

³ SR 832.10

⁴ SR 832.102

20.2435

³Betragen die Kosten einer Zahnbehandlung einschliesslich Laborkosten voraussichtlich mehr als 3 000 Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Wird erst nach durchgeführter Zahnbehandlung um Kostenvergütung ersucht, wird vermutet, dass eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Massnahme nicht mehr als 3 000 Franken gekostet hätte.

⁴Die Kostenvoranschläge und Rechnungen sind entsprechend der Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen.

Artikel 4 Diät

Ausgewiesene Mehrkosten für eine ärztlich verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch in einem Spital leben, werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 2 100 Franken vergütet.

Artikel 5 Erholungs- und Badekuren

¹Vergütet werden die Kosten für:

- a) ärztlich verordnete Erholungskuren in einem Heim oder Spital;
- b) ärztlich verordnete Badekuren, wenn die versicherte Person während des Kuraufenthalts unter ärztlicher Kontrolle stand.

²Von den Kosten wird der Betrag nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)⁵ für den Lebensunterhalt abgezogen.

³Die Kostenbegrenzung nach Artikel 4a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV⁶ gilt sinngemäss.

Artikel 6 Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause

a) Grundsatz

¹Bedarf eine zu Hause lebende Person wegen Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit der Pflege, Hilfe oder Betreuung, werden die Kosten vergütet. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in einem Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium erbracht werden.

²Die Durchführungsstelle kann den Bedarf an Pflege, Hilfe und Betreuung sowie das Anforderungsprofil an die leistungserbringende Person oder Organisation im Einzelfall durch die Curaviva Uri abklären lassen.

Artikel 7 b) Leistungen durch Familienangehörige

¹Erleiden Familienangehörige durch die Leistungserbringung einen nachweisbaren Erwerbsausfall, so wird er vergütet, soweit er bezogen auf ein

⁵ SR 831.101

⁶ RB 20.2425

20.2435

Vollpensum den dreifachen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr bei alleinstehenden Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ELG⁷ nicht übersteigt.

²Die Kosten werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen nicht in der Berechnung der Ergänzungsleistungen der hilfsbedürftigen Person eingeschlossen sind.

Artikel 8 c) Leistungen durch Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben

Werden die Leistungen durch Personen erbracht, die mit der hilfsbedürftigen Person weder im gleichen Haushalt leben noch von einer anerkannten Spitex-Organisation eingesetzt sind, so werden höchstens 25 Franken pro Stunde, insgesamt aber nicht mehr als 4800 Franken pro Kalenderjahr vergütet.

Artikel 9 d) Leistungen durch direkt angestelltes Pflegepersonal

¹Werden die Leistungen durch direkt angestelltes Pflege- und Betreuungspersonal erbracht und bezieht die hilfsbedürftige Person eine Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit, wird jener Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte Spitex-Organisation im Sinne von Artikel 51 KVV⁸ erbracht werden kann.

²Bei Personen ohne Zulassung nach Artikel 39 oder Artikel 45 bis 49 KVV⁹ werden höchstens 30 Franken pro Stunde, bei Personen mit Zulassung höchstens 45 Franken pro Stunde vergütet.

Artikel 10 e) Leistungen durch öffentliche und private Organisationen

¹Die durch öffentliche oder gemeinnützige Organisationen erbrachten Leistungen werden vergütet. Sind die Tarife der Leistungserbringenden nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen abgestuft, wird der tiefste Tarif angerechnet.

²Werden die Leistungen durch private Organisationen erbracht, werden die Kosten insoweit vergütet, als sie den Kosten für die Leistungserbringung durch öffentliche oder gemeinnützige Träger entsprechen.

Artikel 11 Pflege, Hilfe und Betreuung in Tagesstrukturen

¹Kosten für Pflege, Hilfe und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen werden bis höchstens 45 Franken pro Aufenthaltstag vergütet, wenn:

⁷ SR 831.30

⁸ SR 832.102

⁹ SR 832.102

20.2435

- a) sich die behinderte Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält;
- b) die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger betrieben wird; und
- c) die Entlöhnung für eine Beschäftigung der behinderten Person in Geld höchstens 50 Franken pro Monat beträgt.

²Bei einem Heimaufenthalt mit Berechnung der Ergänzungsleistungen nach Artikel 10 Absatz 2 ELG¹⁰ werden keine Kosten vergütet.

Artikel 12 Hilfe bei betreutem Wohnen

Kosten für die Hilfe bei betreutem Wohnen werden nach Artikel 8 vergütet, sofern sie von einer öffentlichen oder gemeinnützigen Organisation erbracht wird.

Artikel 13 Transportkosten

¹Vergütet werden die Kosten für:

- a) Notfalltransporte und notwendige Verlegungen in der Schweiz;
- b) Transporte zum nächstgelegenen geeigneten medizinischen Behandlungsort;
- c) Transporte zu Einrichtungen, die Tagesstrukturen nach Artikel 11 anbieten.

²In Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und c werden die Kosten vergütet, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen.

³Ist die Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines privaten Fahrzeugs angewiesen, so werden 70 Rappen pro Kilometer oder im Falle der Benützung eines Taxis die entsprechenden Tarife vergütet.

2. Abschnitt: Kosten für Hilfsmittel**Artikel 14** Anschaffungs- oder Mietkosten

¹Die Anschaffungs- oder Mietkosten für im Anhang aufgeführte Hilfsmittel werden vergütet, sofern deren Ausführung einfach und zweckmässig ist. Die im Anhang mit einem Stern (*) bezeichneten Hilfsmittel werden nur leihweise abgegeben. Sind sie in einem Depot vorhanden, so besteht kein Anspruch auf die Abgabe eines neuen Geräts.

²Vergütet werden ferner:

- a) ein Drittel des geleisteten Kostenbeitrags der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Hilfsmittel gemäss der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)¹¹;

¹⁰ SR 831.30

¹¹ SR 831.135.1

20.2435

b) die Kosten für Ersatzteile und Behelfe, die im Rahmen eines chirurgischen Eingriffs eingesetzt werden.

³Für die Vergütung der Reparatur-, Anpassungs- und Erneuerungskosten sowie der Kosten für das Gebrauchstraining gelten sinngemäss die Vorschriften der Invalidenversicherung¹².

⁴Wird ein Hilfsmittel im Ausland angeschafft, ist der in der Schweiz hiefür vorgesehene Preis massgebend, sofern er offensichtlich niedriger ist.

Artikel 15 Abklärung

¹Ist zweifelhaft, ob ein Hilfsmittel notwendig oder dessen Ausführung einfach und zweckmässig ist, hat die oder der Versicherte eine entsprechende Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Spezialstelle für Invalidenhilfe oder einer Beschäftigungstherapiestelle beizubringen.

²Bei Hörapparaten ist die Bescheinigung von einer Fachperson auszustellen, die von der Invalidenversicherung für die Begutachtung von Hörmitteln anerkannt ist.

3. Abschnitt: Einzelbestimmungen zur Vergütung**Artikel 16** Geltendmachung des Anspruchs

Die Rückvergütung der Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten ist durch die Einreichung der Originalbelege geltend zu machen.

Artikel 17 Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherer

¹Anspruch auf Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten besteht ungeachtet eines allfälligen Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Unfall- und der Militärversicherung.

²Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 14 Absatz 4 ELG¹³ oder nach Artikel 19b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹⁴, so wird die Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach Artikel 6 bis 10 abgezogen. Der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a ELG¹⁵ darf jedoch nicht unterschritten werden.

³Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 5 ELG¹⁶ gilt Absatz 2 sinngemäss.

¹² SR 831.232.51

¹³ SR 831.30

¹⁴ SR 831.301

¹⁵ SR 831.30

¹⁶ SR 831.30

20.2435**Artikel 18** Im Ausland entstandene Kosten

Im Ausland entstandene Kosten werden vergütet, wenn:

- a) sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig geworden sind;
- b) medizinisch indizierte Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können oder nachhaltig kostengünstiger sind als in der Schweiz.

Artikel 19 Vergütung nach dem Tod

Ist eine Person gestorben, die in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen einbezogen war, werden die von ihr verursachten Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel vergütet, wenn dies innert zwölf Monaten nach ihrem Tod verlangt wird.

Artikel 20 Zeitliche Kongruenz

¹Bei der Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten wird auf das Datum der Behandlung oder des Kaufs abgestellt. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Kosten eines vorübergehenden Heimaufenthalts.

²Die Durchführungsstelle ist ermächtigt, auf das Datum der Rechnungsstellung bzw. auf das Datum der Abrechnung der Krankenversicherung abzustellen. Nicht darauf abgestellt werden darf, wenn:

- a) die jährliche Ergänzungsleistung für die berechtigte Person oder für einzelne Familienangehörige dahin fällt;
- b) die berechtigte Person aus dem Kanton wegzieht oder in den Kanton zieht und der andere Kanton auf das Datum der Behandlung oder des Kaufs abstellt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung**Artikel 21**

¹Dieses Reglement ist vom Bund zu genehmigen¹⁷.

²Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

– Liste der Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte

¹⁷ Vom Bund genehmigt am ...

Liste der Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte**I. Hilfsmittel****2 Orthesen**

- 2.03 Rumpforthesen,
sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

4 Schuhwerk

- 4.02 Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen.

7 Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen

Für provisorische Starbrillen direkt nach der Operation wird nur eine Leihgebühr von höchstens 60 Franken vergütet.

11 Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehschwache Personen

- 11.01* Blindenlangstöcke.
11.02* Blindenführhunde,
sofern die Eignung der versicherten Person als Führhundehalterin oder Führhundehalter erwiesen ist und sie oder er sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbstständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Mietkosten.
11.03* Punkschriftschreibmaschinen.
11.04* Tonbandgeräte
für blinde und hochgradig sehschwache Personen zum Abspielen von auf Tonband gesprochenen Literatur.

16 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

- 16.01* Elektrische Schreibmaschinen,
sofern eine versicherte Person wegen Lähmung oder anderer Gebrechen der oberen Gliedmassen weder von Hand schreiben noch eine gewöhnliche Schreibmaschine bedienen kann.
16.02* Automatische Schreibgeräte,
sofern eine versicherte Person wegen Lähmung sprech- und schreibunfähig ist und nur mit Hilfe eines solchen Gerätes mit der Umwelt in Kontakt treten kann.
16.03* Tonbandgeräte,
sofern eine gelähmte versicherte Person, die nicht in der Lage ist, selbstständig Bücher zu lesen, zum Abspielen von auf Tonband gesprochenen Literatur auf einen solchen Behelf angewiesen ist.

- 16.04* Seitenwendegeräte,
sofern eine versicherte Person, welche die Voraussetzungen für ein Tonbandgerät erfüllt, dieses Gerät anstelle eines Tonbandes benötigt.
- 16.05* Steuergeräte zur selbstständigen Bedienung des Telefons,
sofern eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann.

II. Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte

- 20* Atmungsapparate bei Ateminsuffizienz.
- 21* Inhalationsapparate.
- 22* Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen,
sofern eine versicherte Person ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist.
- 23* Krankenheber,
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist.
- 24* Elektrobetten,
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege eine absolute Notwendigkeit darstellt.
- 25 Nachtstühle.
- 26* Coxarthrosestühle.
- 27* Aufzugständer (Bettgalgen).

(*) nur leihweise Abgabe (Art. 14 Abs. 1)

Laboratorium der Urkantone

GEBÜHREN

für die Kunden des Veterinäramtes der Urkantone

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Berechnungsbasis	1
2. Kostenfaktor	1
3. Spesen	1
4. Zahlungsbedingungen	2
5. Subsidiäre Regelung	3

II. Gebühren

1. Fleischhygiene, Gebühren der Schlachtbetriebe für Schlacht- und Fleischuntersuchungen der Fleischkontrolleure, Feststellung des Schlachtgewichts	4
2. Viehandel	5

I. Allgemeines

1. Berechnungsbasis

Definitionen

Gebühren: Verrechnung hoheitlicher Tätigkeiten als Vollzugsauftrag. Die Gebühren verstehen sich exklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer.

Berechnungen

- Gebühren werden grundsätzlich nach Aufwandpunkten (AP) berechnet. Ein Aufwandpunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von einer Minute.
 - administrativer Aufwand
Arbeiten werden durch Mitarbeiter vom Veterinäramt wie auch von Amtstierärzten erledigt.
 - externer Aufwand
Arbeiten werden an Dritte übertragen.
- Gebühren ergeben sich aus den Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor zuzüglich allfälliger Laborkosten.

2. Kostenfaktor

Gemäss Artikel 5 Konkordat setzt die Aufsichtskommission den Kostenfaktor fest.

Es gelten die folgenden Kostenfaktoren:

Kostenfaktor «Administration» $KF_{\text{Admin}} = 1.5$

Kostenfaktor «Extern» $KF_{\text{Extern}} = 2.4$

Es gelten somit die folgenden Stundenansätze:

Stundenansatz_{Admin} = Fr. 90.–/Std. (= Fr. 1.5 x Aufwandpunkt)

Stundenansatz_{Extern} = Fr. 144.–/Std. (= Fr. 2.4 x Aufwandpunkt)

3. Spesen

Es gelten die folgenden Ansätze:

- Bahn Volltarif
- Auto Fr. –.75/km
- Halbtagesentschädigung Fr. 5.–
- Mittag-/bzw. Nachtessen Fr. 25.–
- weitere Spesen gemäss Beleg
- Porto, Telefon nach Aufwand
- pro Kopie Fr. –.50

4. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- Die erste Mahnung erfolgt 45 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Die zweite Mahnung erfolgt 65 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Die dritte Mahnung erfolgt 80 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Ab der zweiten Mahnung werden Mahnspesen verlangt, die bei der zweiten Mahnung Fr. 10.– und bei der dritten Mahnung Fr. 20.– betragen.
- Skontoabzüge sind nicht gestattet und werden nachbelastet.

5. Subsidiäre Regelung

Soweit diese Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111) für das administrative Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

II. Gebühren

Die Erstinspektion/Betriebskontrolle ist grundsätzlich kostenlos. Eine Gebühr kann trotzdem bei schweren Verstössen verrechnet werden. Für Nachkontrollen bei erneuten Beanstandungen werden Minimalgebühren erhoben.

1. Fleischhygiene, Gebühren der Schlachtbetriebe für Schlacht- und Fleischuntersuchungen der Fleischkontrolleure, Feststellung des Schlachtgewichts

1.1	Schlachttieruntersuchung	
1.11	Grundtaxe pro Gang	20.--
1.12	Rindvieh älter als 6 Monate	4.--
1.13	Schafe und Ziegen älter als 12 Monate	3.--

1.2	Fleischuntersuchung	
1.21	Grundtaxe pro Gang	20.--
1.22	Grossvieh, Pferde	8.--
1.23	Kalb bis 6 Monate, Schwein	6.--
1.24	Schaf, Ziege	5.--
1.25	Schweine in Betrieben mit Schlachtstrasse mit mehr als 100'000 Schlachtungen	3.50
1.26	Anderes Schlachtvieh	5.--
1.27	Hausgeflügel, Hauskaninchen, Fische: nach Aufwand je Stunde	144.--

In Schlachtbetrieben werden die Kosten für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischkontrolle nach Aufwand verrechnet, wenn:

- a) Der Fleischkontrolleur ausserhalb der gemeinsam vereinbarten Termine aufgeboden werden muss
- b) Der Fleischkontrolleur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten aufgeboden werden muss

1.3	Feststellung des Schlachtgewichts einschliesslich der amtlichen Bescheinigung	
1.31	in Betrieben mit Hängebahn-Waage, je Tier	4.--
1.32	Ohne Hängebahn-Waage, je Grossvieh	5.--
1.33	Ohne Hängebahn-Waage, je Kleinvieh	4.--

2. Viehhandel

2.1	Grundgebühren	
2.11	Für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Grossvieh (Rindvieh über 3 Monate)	200.--
2.12	Für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine)	100.--
2.2	Umsatzgebühren	
2.21	Für Pferde, Maultiere, Esel, je Tier	4.--
2.22	Für Fohlen bis ein Jahr, je Tier	4.--
2.23	Für Rinder über 3 Monate, je Tier	2.--
2.24	Für Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate, Schafe und Ziegen)	1.--
2.25	Für Schweine	0.50
2.3	Kanzleigebühr für Ausstellung des Viehhandelspatentes	20.--
2.4	Kautionsgebühr (* gemäss Angabe des Viehhandelskonkordates oder des SVV)	*

GEBÜHREN für hoheitliche Tätigkeiten des Kantonschemikers der Urkantone

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Berechnungen	2
2. Kostenfaktor	2

II. Gebühren

1. Inspektionen und administrativer Aufwand	2
2. Analytik	2
3. Zertifikate (Preise excl. MWST)	3
4. Zahlungsbedingungen	3
5. Subsidiäre Regelung	3

I. Allgemeines

Dieser Gebührentarif regelt die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten in den Inspektionsbereichen Lebensmittel, Trinkwasser, Chemikalien und Biosicherheit. Die Gebühren für Inspektionen, Administration und Analytik sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Hingegen wird für Zertifikate die Mehrwertsteuer erhoben.

1. Berechnungen

- Gebühren werden nach Aufwandpunkten (AP) berechnet. Ein Aufwandspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von einer Minute.
- Es wird unterschieden zwischen Aufwand für Inspektion/Administration und Analytik
- Gebühren ergeben sich als Produkt von Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor zuzüglich allfälligen Kosten für die Analytik.

2. Kostenfaktor

Gemäss Artikel 5 Konkordat setzt die Aufsichtskommission den Kostenfaktor fest.

Es gelten die folgenden Kostenfaktoren:

Kostenfaktor «Inspektion/Administration»	KF _{Insp/Admin}	= 1.57 Fr./AP
Kostenfaktor «Analytik»	KF _{Analytik}	= 2.20 Fr./AP

Es gelten somit die folgenden Stundenansätze:

Stundenansatz_{ZInsp/Admin} = Fr. 94.–/Std. (= 1.50 Fr. /AP x 60 AP)

Stundenansatz_{ZAnalytik} = Fr. 132.–/Std. (= 2.20 Fr. /AP x 60 AP)

II. Gebühren

1. Inspektionen und administrativer Aufwand

- Kontrollen sind grundsätzlich kostenlos. Gebühren werden erhoben im Fall von Beanstandungen.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem entstandenen Mehraufwand (KF_{ZInsp/Admin}). Es wird jedoch mindestens eine Stunde Arbeitszeit (60 AP) in Rechnung gestellt.
- Spesen werden keine verrechnet.

2. Analytik

- Es werden nur die beanstandeten Analysenparameter in Rechnung gestellt (KF_{ZAnalytik})
- Die Tarife für die einzelnen Analysenparameter sind in der Tarifliste aufgeführt.

3. Zertifikate (Preise excl. MWST)

Standardzertifikat Fr. 55.–

Zusätzliches Original eines Zertifikates (alle Daten identisch mit Original)

- Im gleichen Auftrag pro Exemplar Fr. 4.–
- Erstes Exemplar in separatem Auftrag Fr. 12.–
- In anderer Sprache Fr. 27.–

4. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- Die erste Mahnung erfolgt 45 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Die zweite Mahnung erfolgt 65 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Die dritte Mahnung erfolgt 80 Tage nach Datum der Rechnungsstellung
- Ab der zweiten Mahnung werden Mahnspesen verlangt, die bei der zweiten Mahnung Fr. 10.– und bei der dritten Mahnung Fr. 20.– betragen.
- Skontoabzüge sind nicht gestattet und werden nachbelastet.

5. Subsidiäre Regelung

Soweit diese Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111) für das administrative Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Brunnen, 12. November 2010

Laboratorium der Urkantone

ENTSCHÄDIGUNGEN für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Veterinäramtes der Urkantone

gültig ab 1. Januar 2011

Entschädigungen im Dienstleistungsauftrag

Entschädigungen werden den externen Organen (Kontrolltierärztinnen/-ärzten) des Veterinärdienstes grundsätzlich in Form von Pauschalen entrichtet.

Die nachfolgenden Ansätze verstehen sich exklusiv einer allfälligen Mehrwertsteuer.

Tierärzte/Tierärztinnen

Pauschalentschädigungen für Logistik Aufwand		
	alle Reihenaufträge und Einzelaufträge innerhalb 20 km Radius	
1.1	Grundtaxe (inkl.) je Bestand (einschliesslich Administration, Fahrzeit- und Fahrtentschädigung)	45.00
1.2	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters / Tierhalterin im Umkreis von mehr als 200 m	10.00
	<i>Einzelaufträge ausserhalb 20 km Radius</i>	
1.3	Grundtaxe (exkl.) je Bestand	20.00
1.4	Zeitaufwand für Logistik pro Minute (Fahrzeit-, Marschzeit, ÖV)	1.80
1.5	Fahrtspesen pro km	0.75
1.6	Billete öV	Beleg
Pauschalentschädigungen für Aufwand von tierärztlichen Tätigkeiten		
1.7	Blutprobe	9.--
1.8	Entnahme von Nachgeburtmaterial	20.--
1.9	Behandlungen (z.B. Impfungen, Eingeben, Ohrmarke)	4.--
1.10	Milch- und Kotprobe	8.--
1.11	Sammelprobe Milch / Kot	15.--
1.12	Zeitaufwand für tierärztliche Tätigkeiten pro Minute (an Werktagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr)	2.40

2. Hilfsorgane (Fachassistenten)

2.1	Kurse und Sitzungen, halbtägig	120.--
2.2	Kurse und Sitzungen, ganztägig	200.--
2.3	Zeitaufwand für amtliche Verrichtungen, je Stunde	40.--

In Einzelfällen wird in Absprache mit dem Kantonstierarzt im Stundenansatz entschädigt:

- Aufwand für tierärztliche Tätigkeiten
(Behandlungen am Tier) Fr. 144.--/Std.
- Aufwand für Logistik
(Besuchstaxe, Fahrzeit, Marschzeit, öV) Fr. 108.--/Std.

Brunnen, 12. November 2010

Laboratorium der Urkantone

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 14. Dezember 2009 bis 11. Dezember 2010

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut und verkehrt von Montag bis Freitag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	16.03	17.03	18.03	19.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	16.07	17.07	18.07	19.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	16.42	17.42	18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	16.48	17.48	18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	16.08	17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	16.12	17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	16.45	17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	16.49	17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



AZA 6460 Altdorf

